

GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg jeweils in der neuesten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil am 16.02.2000, zuletzt geändert am 22.10.2014, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Fälligkeit

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen, für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, die Verleihung von Grabnutzungsrechten und die Errichtung von Grabmalen entsprechend den §§ 3 bis 5 dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtigen Leistungen veranlasst oder nach dem letzten Willen des Verstorbenen bzw. kraft Gesetzes verpflichtet ist, die Gebühren zu tragen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung. Sie ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Benutzungsgebühren

Benutzung der Leichenzelle	59,00 Euro
Benutzung der Aussegnungshalle in Rottweil	200,00 Euro
Teilnutzung der Aussegnungshalle in Rottweil	50,00 Euro
Benutzung der Aussegnungshallen in den Stadtteilen	150,00 Euro

§ 4 Bestattungsgebühren

- | | | |
|-----|---|--------------------------------------|
| (1) | Erwachsenengrab, einfache Tiefe | 432,00 Euro |
| | Erwachsenengrab, doppelte Tiefe | 551,00 Euro |
| | Grabkammer | 551,00 Euro |
| | Kindergrab | 289,00 Euro |
| | Urnengrab | 176,00 Euro |
| | Muslimisches Grab, einfache Tiefe | 646,00 Euro |
| | Muslimisches Grab, doppelte Tiefe | 765,00 Euro |
| (2) | Umbetten bzw. Ausgraben | tatsächliche Kosten und Tarifizulage |
| | Bergung von Unfall- und Freitoten | tatsächliche Kosten und Tarifizulage |
| (3) | Der Zuschlag für Leistungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen beträgt 25 %. Dieser Zuschlag wird bei Beerdigungen, die nach dem Bestattungsgesetz oder aus betrieblichen Gründen der Friedhofverwaltung an solchen Tagen stattfinden, nicht erhoben. | |

§ 5 Grabberechtigungsgebühren

- | | | |
|-------|---|---------------|
| (1) | Für die Verleihung des Verfügungsrechtes an einem Reihengrab beträgt die Gebühr auf allen Friedhöfen | |
| | Reihengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.000,00 Euro |
| | Reihenurnengrab (Ruhezeit 20 Jahre) | 800,00 Euro |
| | Kindergrab (Ruhezeit 15 Jahre) | 100,00 Euro |
| | Verlängerung pro Jahr | 20,00 Euro |
| | Einzelkindergrab im Frühchenfeld (Ruhezeit 15 Jahre) | 100,00 Euro |
| (2.1) | Urnenplatz in einem Gemeinschaftsurnengrab bei einer Ruhezeit von 15 Jahren einschließlich Pflege und Grabmal (anteilig) | 870,00 Euro |
| (2.2) | Urnenplatz in einem namenlosen Gemeinschaftsurnengrab bei einer Ruhezeit von 15 Jahren einschließlich Pflege und Grabmal (anteilig) | 830,00 Euro |
| (2.3) | Urnenplatz bei einem Baumgrab bei einer Ruhezeit von 15 Jahren einschließlich Pflege und Grabmal (anteilig) | 870,00 Euro |
| | Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung der fünfzehnte Teil der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr berechnet. | |
| (3) | Grabplatz in einem Gemeinschaftssarggrab bei einer Ruhezeit von 25 Jahren einschließlich Pflege und Grabmal (anteilig) | 1.600,00 Euro |

- (4) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt die Gebühr auf allen Friedhöfen

einteiliges Wahlgrab (2 Särge oder Urnen, 30 Jahre) und zweiteiliges Wahlgrab in Zepfenhan (einfachtiefe Bestattung)	2.250,00 Euro
zweiteiliges Wahlgrab (4 Särge oder Urnen, 30 Jahre)	4.500,00 Euro
dreiteiliges Wahlgrab (6 Särge oder Urnen, 30 Jahre)	6.750,00 Euro
Wahlurnengrab (2 Urnen, 30 Jahre)	2.250,00 Euro
je weitere Urne	500,00 Euro
einteiliges Wahlgrab als Rasengrab (2 Särge oder Urnen, 30 Jahre)	3.600,00 Euro

Bei einer Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird für jedes angefangene Jahr der Verlängerung der 30. Teil der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühr berechnet.

- (5) Die Grabberechtigungsgebühren erhöhen sich um 25 % bei Personen, die nicht unter § 3 Abs. 2 der Friedhofsordnung fallen (Auswärtigenzuschlag).

§ 6 Verwaltungsgebühren

- (1) Gebühr für die Zulassung von gewerblichen Tätigkeiten
- | | |
|-----------------------------|------------|
| 1. für den Einzelfall: | 30,00 Euro |
| 2. für eine Dauerzulassung: | 75,00 Euro |
- (2) Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals: 30,00 Euro
- Einfache Holzkreuze (Steckkreuze) sind gebührenfrei.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.03.2000 in Kraft.

Rottweil, den 17.02.2000

gez.
Dr. Arnold
Oberbürgermeister

	Beschluss:	Inkrafttreten:
Satzung	16.02.2000	01.03.2000
1. Änderung	25.07.2001	01.01.2002
2. Änderung	02.07.2003	06.07.2003
3. Änderung	20.07.2005	01.08.2005
4. Änderung	12.12.2007	15.12.2007
5. Änderung	15.12.2010	01.01.2011
6. Änderung	16.03.2011	01.04.2011
7. Änderung	30.04.2014	11.05.2014
8. Änderung	22.10.2014	01.11.2014